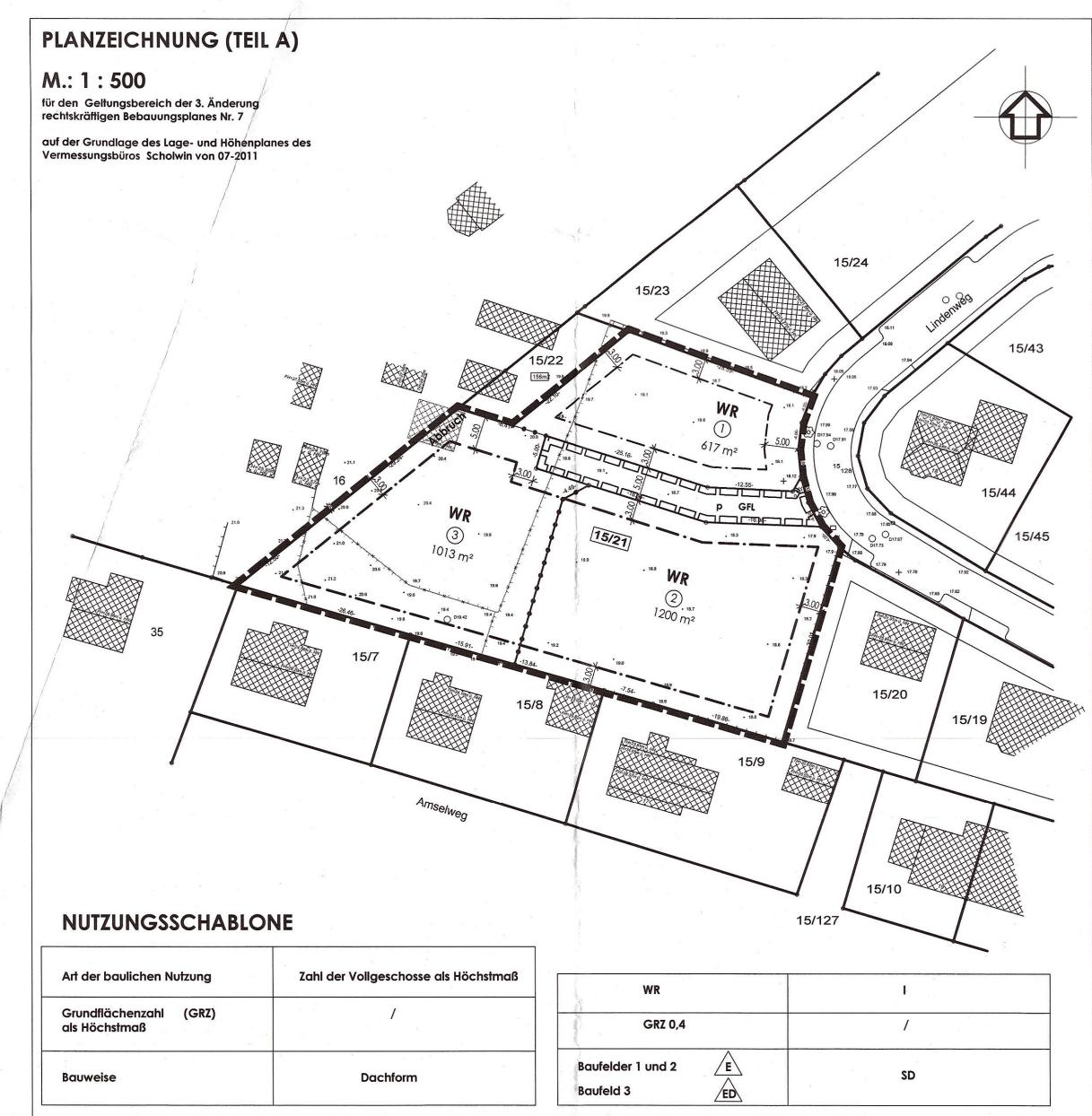
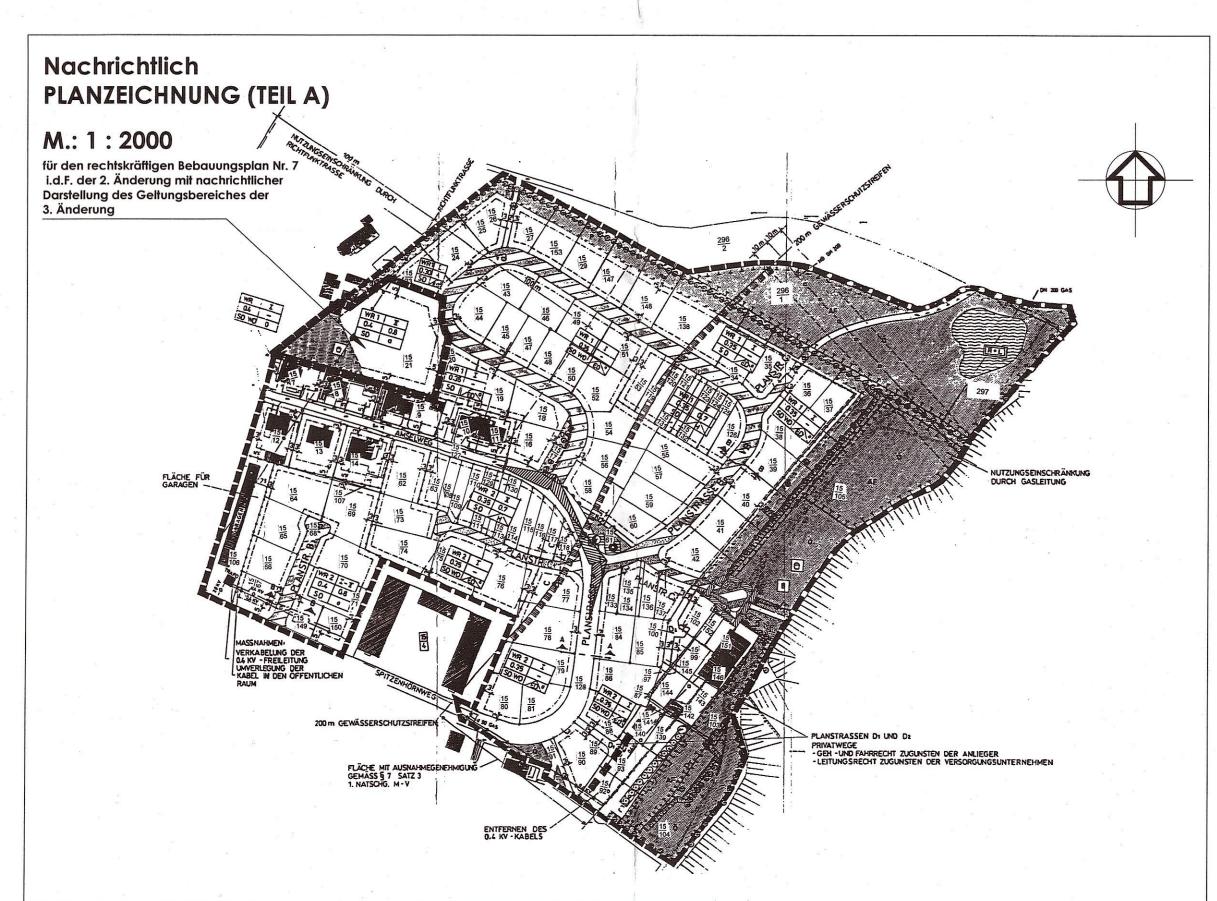
Satzung der Stadt Wolgast über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Am Tannenkamp"

Aufgrund des § 13a i. V. m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachuna vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I , S. 1509) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M - V vom 18.04.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt M₇V 2006, Nr. 5 S. 102 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. 05.2011 (GVOBI. M-V S. 323) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Wolgast vom 15.04.2013. folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 " Am Tannenkamp" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:





VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung Wolgast vom 12.12.2011 Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 19.12.2011 im Internet, zu erreichen über den Link "Ortsrecht" über die Homepage der Stadt Wolgast unter www.wolgast.de Wolgast (Meaklenburg/Vorpommern), den 26.04, 2013

Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worde Wolgast Mecklenburg/Vorpommern), den 26.04.2013

Gemäß § 13 (2) BauGB wurde von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der Planänderung berührten Behörden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

Wolgast (Meoklenburg/Vorpommern), den 26.04.2013

Die Stadtvertretung Wolgast hat am 26.03.2012 den Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt Wolgast (Mecklenburg/Vorpommern), den 26.04.2013

Die von der Planänderung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 04.04.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert

Wecklenburg/Vorpommern), den 26.04.2013 Wolgast ()

Die Entwürfe der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung haben in der Zeit vom 16.04.2012 bis zum 25.05.2012 während folgender Zeiten:

montags, mittwochs und 12.00 Uhr und donnerstags 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und dienstags 8.00 Uhr 12.00 Uhr und bis 13.00 Uhr 18.00 Uhr und 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr außer 30.04.2012 und 18.05.2012

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm

Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über den Link "Ortsrecht" über die Homepage der

Stadt Wolgast unter: www.wolgast.de , bekanntgemacht worden. Wolgast (Mecklenburg/Vorpommern), den 26.04.2013

Die Stadtvertretung Wolgast hat die Stellungnahmen der Bürger, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden am 27.08.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Wolgast (Mecklenburg/Vorpommern), den 26,04,2013

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 27.08.2012 von der Stadtvertretung Wolgast als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung Wolgast vom 27.08.2012 gebilligt.

Aus formellen Gründen hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 in der Fassung von 12-2012,

Wolgast (Mecklenburg/Vorpommern), den 26.04.2013

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung erneut in der Zeit vom 28,01.2013 bis zum 28.02.2013 während folgender Zeiten: montags, mittwochs und donnerstags 13.00 Uhr 16.00 Uhr und dienstags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und bis 18.00 Uhr und 13.00 Uhr

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm

nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt "Der Amtsbote Am Peenestrom" am 16.01.2013 bekanntgemacht worden. ecklenburg/Vorpommern), den 26.04, 2013/

Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung

Der katastermäßige Bestand am 12.04.2013 wird als richtig dargestellt bescheinigt. können nicht abgeleitet werden.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Greifswald (Mecklenburg / Vorpommern), den 12,04,

Der Satzungsbeschluss vom 27.08.2012 wurde in den Punkten 2.-4. durch glie Stadtvertretung Wolgast Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 15.04...2013.... erneut von der Stadtvertretung Wolgast als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung Wolgast vom 15.04. 2013 erneut gebilligt.

Wolgast (Negklenburg/Vorpommern), den 26.04.2013

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Wolgast (Meaklenburg/Vorpommern), den

Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt "Der Amtsbote Am Peenestrom am 15.05.13, - ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachungsfrist ist auf die Gelfendmachung der Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5

Mesklenburg/Vorpommern), den 16,05,2013



TEXT (TEIL B)

Zusätze gemäß der 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 7 "Am Tannenkamp" sind in Fettdruck und Kursivschrift hervorgehoben.

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 und 3 BauNVO)

1.1 Reines Wohngebiet WR (§ 3 BauNVO) 1.2 Im WR 1 sind die im § 3 Abs. 3 BauNVO vorgesehenen Ausnahmen nicht zulässig.

1.3 Nebenanlagen und Einrichtungen zur Kleintierhaltung gem. §14 BauNVO sind im Reinen Wohngebiet nicht zulässig.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 20 BauNVO)

Im gesamten Plangebiet darf die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) durch Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze einschließlich deren Zufahrten um max. 0,10 überschritten werden. Bei der Ermittlung von Geschossflächen werden die Flächen von Aufenthaltsräumen etc. im

Dachgeschoss ausnahmsweise nicht mitgerechnet (§ 20 Abs. 3 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB. § 22 BauNVO)

Je nach Eintragung in der Planzeichnung sind Einzel- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen zulässig.

Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO) Es gelten die Vorschriften der offenen Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO). Abweichend hiervon ist die Gebäudelänge der Hausgruppe mit mehr als 50 m zulässig.

Einzel- und Doppelhäuser sollen maximal 1 Geschoss haben. Hausgruppen dürfen zweigeschossig

Stellplätze und Garager (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB § 12 Abs. 2 BauNVO)

4.1 Die notwendigen Stellplätze (mind. ein Stellplatz pro Wohnung) sind auf den privaten Grundstücken 8,1 unterzubringen.

festgesetzten Mischverkehrsfläche angeordnet. Zwischen den Vorderseiten von Garagen (Einfahrt) und der öffentlichen Verkehrsfläche müssen mindestens 3 m lange Zu- bzw. Abfahrten sein.

Besucherstellplätze (1 Stellplatz/6 Wohnungen) werden im öffentlichen Straßenraum in der

Verkehrsflächen und Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

5.1 Für jedes Grundstück ist nur eine Zufahrt von 3 m Breite zulässig. Bei Grundstücken mit mehr als einer Wohnung darf die Zufahrt 6 m breit sein.

als verkehrsberuhigte Bereiche auszubauen. 5.3 Innerhalb der Sichtfelder an den beiden Einmündungen ist die freie Sicht oberhalb einer 0,80 m über beide Fahrbahnkanten verlaufenden Ebene zu gewährleisten.

5.4 Zur Schonung von vorhandenem und geplantem Grün sowie zur Verkehrssicherheit werden in der Nähe der Einmündung der Planstraße B₁ in die Planstrasse A Grundstücksauffahrten untersagt.

5.5 Die Straßen sind mit Straßenbegleitgrün einzugrünen. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen sind freizuhalten.

Die Art der Nutzung und zu wessen Gunsten das Recht festgesetzt wird, ist der Planzeichnung zu

Zusatz gemäß der 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 7:

Grünordnungsplans anzulegen.

Anlieger zu belastenden Flächen dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Gehölzanpflanzungen vorgenommen werden.

Öffentliche Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB Die mit ö-Spielplatz gekennzeichnete Fläche dient zur Anlage eines Bolzplatzes und eines Spielplatzes. Der Bolz- und Spielplatz ist entsprechend den Aussagen des zugehörigen

7.2 Öffentliche Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i. V. m. § 8 a BNatSchG Die mit AF gekennzeichneten Flächen dienen insgesamt als Ausgleichsflächen für die öffentlichen Erschließungsflächen und als Sammelausgleichsflächen für die nicht auf privaten Eingriffsflächen 9.1.4 Dachflächen sind in einheitlichem Material und einheitlichem Farbtönen herzustellen.

möglichen Ausgleichsmaßnahmen. Die Ausgleichsflächen sind gemäß dem zugehörigen Grünordnungsplan zu bepflanzen. Private Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Private Grünflächen sind überwiegend mit heimischen standortgerechten Gehölzen gemäß den Empfehlungen des zugehörigen Grünordnungsplanes zu bepflanzen.

Zum Schutz der Linden im Norden und Nordosten des Baugebietes als auch der Gehölz- und Großbaumreihe im Osten des Baugebietes wird ein ca. 8 m breiter Streifen als private Grünfläche 9.2.2 Vorgarteneinfriedungen als Metall-, Draht-, Plast und Betonzäune sind unzulässig. entlang dieser Baumreihen ausgewiesen.

Die nachstehend aufgeführten Pflanzenlisten sind als Empfehlung für die Bepflanzung innerhalb des Bebauungsgebietes zu verstehen. Hochstämme (Pflanzung im Straßenraum und entlang der Nordseite)

2. Sträucher und Bodendecker zur Unterpflanzung der Bauminseln im Strassenraum

Ribes alpinum "Schmidt" Johannisbeere Bodendeckende Rosen 3. Sträucher für den Schutzstreifen zur Baumreihe

Cornus mas Kornelkirsche Corylus avellana Haselnuß Weißdorn Crataegus monogyna Euonymus europaea Pfaffenhütchen Ligustrum vulgare Rhammus frangula Faulbaum Rubus fruticosus Brombeere Sambucus nigra wolliger Schneeball Viburnum lantana

4. Obstgehölze

Albrechtsapfel Roter Boskop Klarapfel Goldparmäne Clapp's Liebling Gute Luise Bunte Julibirne

Gehölze die Pflanzinseln innerhalb der Ausgleichsflächen Betula pendula Corylus avellana Haselnuß Crataegus monogyna Weißdorn Cytisus scoparius

Lonicera xvlosteum Heckenkirsche Prunus spinosa Rubus fruticosus Brombeere Salix spec. Weiden Sambucus nigra Holunder Viburnum lantana wolliger Schneeball

Gehölze zur Eingrünung des Spiel- und Bolzplatzes Acer platanoides Spitzahorn Cornus sanguinea Hartriegel Corylus avellana Haselnuß Salix spec. Weiden Sambucus nigra

Gehölze zur Aufforstung der Fläche am Hochuferwald für den Bebauungsplan Nr. 7 "Am Tannenkamp" i. d. F. der 2. Änderung

Fagus sylvatica Acer pseudoplatanus Bergahorn Crataeaus monoavna Weissdorn llex aquifolium Stechpalme Pinus sylvestris Prunus spinosa Schlehe Prunus avium Voaelkirsche

Sorbus aucuparia

Röhricht- und Sumpfpflanzen zur Begrünung des Regenwasserrückhaltebeckens Iris pseudacorus Sumpfiris Lythrum salicaria Blutweiderich Mentha aquatica Wasserminze Menyanthes trifoliata Fieberklee

Vogelbeere

Scirpus lacustris Teichsimse Typha latifolia Schmalblättriger Rohrkolben

Bepflanzung der privaten Grünflächen Crataegus laevigata Sorbus aucuparia Obstgehölze <u>Sträucher:</u> Cornus mas Crataegus monogyna Weissdorn Prunus padus Traubenkirsche Rosa spec. Flieder Syringa vulgaris Schneeball Viburnum opulus Ranker:

Clematis alpina Alpenwaldrebe Hedera helix Lonicera periclymenum Geißblatt Lonicera caprifolium Echtes Geißblatt Parthenocissus

Die Sträucher müssen zwischen 80 und 200 cm hoch sein.

quinquefolia Wilder Wein Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege

und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs.1 Nr.

20 BauGB i. V. m. § 8a BNatschG Im öffentlichen Straßenraum sind im Abstand von max. 15 - 20 m ein Spitzahorn - Hochstamm (Stammumfang 14-16 cm) zu pflanzen. Die Größe der Pflanzfläche muss mindestens 6 m² betragen.

Flächen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b

Auf den festgesetzten Flächen sind die vorhandenen Baumreihen mit Linden, Eschen und Spitzahorn zu erhalten, zu schützen und dauerhaft zu pflegen. Die mit dem Erhaltungsgebot belegten Bäume und Pflanzungen sind während der Bauzeit nach DIN 18920 vor Beschädigungen, Auffüllungen, Bauschuttverkippungen zu schützen.

Die Planstraße B1 und B2 als auch die Planstraßen C1-C2 sind als Mischverkehrsflächen zu planen und 8.3 Sammelausgleichsflächen

> Der Ausgleich für die Versiegelung durch die öffentliche Erschließung wird innerhalb der Straßenverkehrsfläche (Straßenbegleitgrün) und den öffentlichen Grünflächen (Bolz- und Spielplatz, Regenrückhaltebecken, Gehölzpflanzung) zu 100 % realisiert.

Der Ausgleich für die Versiegelung durch die Wohnbebauung wird innerhalb der Wohnbaufläche des B-Plangebietes auf der öffentlichen Grünfläche (extensive Weide) zu 10 % realisiert. Das verbleibende Kompensationserfordernis von 90 % wird durch die Sanierung einer ca. 3 ha großen Deponiefläche an der Heberleinstraße ausgeglichen. Verteilungsmaßstab für die Kompensationsmaßnahmen auf den Sammelausgleichsflächen ist die überbaubare Grundstücksfläche.

8.3.3 Für die zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 50 m² im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes und das Fällen von 2 Bäumen werden 4 Linden als Hochstämme mit einem Stammdurchmesser von 16-18 cm auf der nördlichen Ausgleichsfläche (AF) gepflanzt.

Örtliche Bauvorschrifter (§ 86 LBauO M-V)

Auf den mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Träger der Ver- und Entsorgung und der 9.1.1 Die Sockelhöhe (Oberkante Erdgeschoßfußboden) darf höchstens 0,80 m über der Oberkante der angrenzenen Erschließungsstraße liegen.

> 9.1.2 Die Traufhöhe (Schnitt der Außenwand mit Dachhaut) darf bei eingeschossiger Bebauung auf mindestens 2/3 der Außenwandlänge eine Höhe von 3,50 m über Erdgeschoßfußbodenhöhe nicht überschreiten, bei zweigeschossiger Bebauung eine Höhe von 6,50 m über Erdgeschoßfußbodenhöhe nicht

> 9.1.3 Dachformen sind wie in der Planzeichnung je Baugebiet ausgewiesen zu wählen, die Dächer sollen symmetrisch sein und je nach Dachform eine Neigung von 30° bis 50° erhalten. Für Nebenanlagen, Carports und Garagen sind Dachflächen mit einer Neigung von weniger als 30°

9.1.5 Außenwände sollen in hellen Farben gehalten werden.

9.2 Sonstige gestalterische Festsetzungen

Die Einfriedung der Grundstücke zu öffentlichen Flächen ist als Holzzaun oder als Laubholzhecke auszuführen. Drahtzäune in der Hecke sind zulässig. Die Höhe der Einfriedung darf 1,20 m nicht überschreiten.

9.2.3 Stellplätze, Garagenzufahrten und Fußwege sind ausschließlich mit wasserdurchlässigen Materialien zu pefestigen (z. B. Schotterrasen, Pflasterrasen, Pflaster mit breiten Fugen, wassergebundene Decke,

9.3 Verstöße gegen die örtlichen Bauvorschriften können nach der Bußgeldvorschrift § 84 Abs. 1 Zi. 1 der LBauO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Zusatz gemäß der 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 7

(§ 84 LBauO M-V)

(vgl. §11 Abs. 3).

Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemäß Text (Teil B), Punkte 9.1 und 9.2 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 €

Zusatz gemäß der 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 7:

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBI Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S 12 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBL. MV S. 383, 392), die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Wegen der vermuteten Bodendenkmalfunde sind die Erdarbeiten auf der Grundlage eines mit dem Landesamt für Bodendenkmalpflege erarbeiteten Maßnahmeplanes durchzuführen. Alle durch diese Maßnahme entstehenden Kosten hat gem. § 6 Abs. 5 DschG MV der Verursacher des Eingriffs zu tragen.

Zusatz gemäß der 3. Änderung des Bebauungsplan Nr. 7: Hinweise der Abfallwirtschaft

An den Abholtagen des Entsorgungsunternehmens sind die Abfallbehälter von den Anliegern der Grundstücke, die sich rückwärtig des Stichweges befinden, unmittelbar am Lindenweg zu Nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet keine Altlastverdachtsflächen (Altablagerungen, Altstandorte) bekannt sind. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper des Landkreises Vorpommern - Greifswald sofort anzuzeigen.

ZEICHENERKLÄRUNG

em. PlanzV90	ERRLAKUNG		
. Festsetz	ungen		
ut der baulich	en Nutzung	§ 9 (1) 1	BauGB
WR	Reines Wohngebiet	§ 3	BauNVO
Naß der baulichen Nutzung		§ 9 (1) 1	BauGB
GRZ	Grundflächenzahl als Höchstmaß	§ 19	BauNVO
Ī	Zahl der Geschosse als Höchstmaß	§ 20	BauNVO
auweise, Baulinien, Baugrenzen		§ 9 (1) 2	BauGB
o ·	offene Bauweise	§ 22 (2)	BauNVO
E	nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 (2)	BauNVO
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 (2)	BauNVO
	Baugrenzen	§ 23 (3)	BauNVO
lanungen, Nutzungsreglungen, Maßnahmen und Flächen ir Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung on Boden, Natur und Landschaft		§ 9 (1) 20, 25	BauGB
	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	§ 9 (1) 25 a	BauGB
	Erhalten: Räume	e	12

Erhalter Bäume
mit Nummer der Baumliste Sonstige Planzeichen Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten § 9 (1) 21 der Anlieger und der Träger der Ver- und Entsorgung zu belastende Flächen (privat) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der § 9 (7)

Abgrenzung des Maßes der Nutzung BauNVO innerhalb eines Baugebietes II. Darstellungen ohne Normcharakter

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7

vorh. Flurstücksgrenzen Höhenangaben über HN Flurstücksnummer vorhandene Zäune, Rückbau geplant vorhandene Gebäude näher bezeichnet, zu beseitigende Bäume Rückbau geplant

Vermaßung in Meter

vorhandene Gebäude

Bezeichnung der

Baufelder einschließlich Fläche Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7

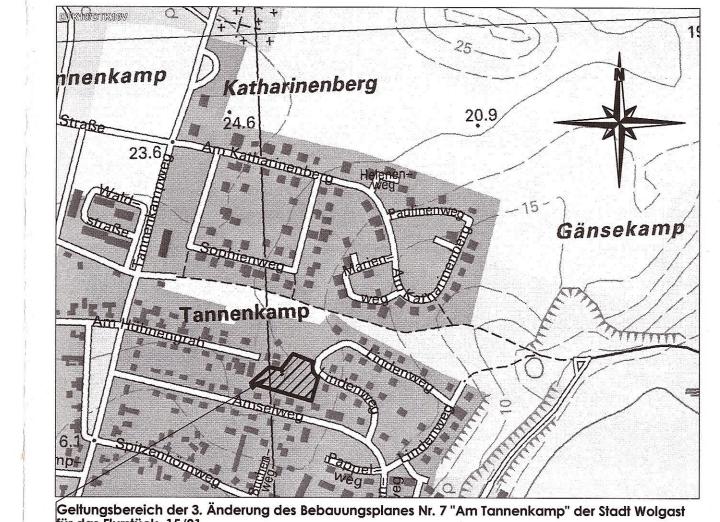
Satteldach

vorh. Flurstücksgrenzen · 18.05 Höhenangaben über HN Flurstücksnummer vorhandene Zäune

STANDORTANGABEN

Flurstück

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000



Satzungsfassung	04-2013	Hogh	Lange
geänderte Entwurfsfassung	12-2012	Hogh	Lange
Satzungsfassung	08-2012	Hogh	Lange
Entwurfsfassung	03-2012	Hogh	Lange
Planungsphase	Datum	Gezeichnet	Bearbeitet

Satzung der Stadt Wolaast über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Am Tannenkamp"

> UPEG USEDOM Projektentwicklungsges. mbH Strandstrasse 1a, 17449 Trassenheide

Tel.(038371)260-0, Fax(038371)26026

1:2000

Maßstab:

1:500